

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift
22. Tagung

Gemeinsamer Fachausschuss
Sozialwesen
der deutschen Feuerwehren

14. März 2019 in Frankfurt am Main

(Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main)

Beginn	11.00 Uhr
Ende	14.30 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Thomas Wittschurky
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	./.
Umfang	26 Seiten Ergebnisniederschrift

Hannover, den 18. März 2019

Berlin, den 15. März 2019

gez.

Thomas Wittschurky
Versammlungsleiter



Rudolf Römer

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 61.01)
2. Angelegenheiten des Fachbereichs (Az 61.01)
 - 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste
3. Ergebnisniederschrift 21. Tagung in Fulda (Az 61.01)
4. Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung (Az 64.09)
 - 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen
 - 4.2 Arbeitszeitrichtlinie – Nationales Recht vs. EU-Recht
5. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“ (Az 62.03)
6. Informationen, Entwicklungen und Berichte
 - 6.1 Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“
 - 6.2 Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“
 - 6.3 Überarbeitung Grundsatz 305-002 „Prüfungsgrundsätze ...“
 - 6.4 Projekt „Koordination Großschadensereignisse“
7. Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) (Az 64.09)
 - 7.1 Hinterbliebenenleistungen an nichteheliche Lebensgemeinschaften

- | | |
|---|------------|
| 8. Krebsrisiken im Feuerwehrdienst | (Az 64.09) |
| 9. Versicherungsschutz bei Katastrophenhilfe im Ausland | (Az 64.02) |
| 10. Konzept „Fachsportleiter der Feuerwehr“
Vorstellung und Diskussion | (Az 62.04) |
| 11. Verschiedenes | |
| 12. Termin und Ort der nächsten Tagung | (Az 61.01) |

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

- D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 22. Tagung.

TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs

TOP 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste

- D Klaus Neuhaus, Sachsen-Anhalt, steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung.
Neuer Vertreter ist Detlef Harfst.
- Dr. Urs Lotterhos, Sachsen, steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung.
Neuer Vertreter ist Michael Tatz.
- U Eine aktuelle Mitarbeiterliste wird als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 3 Ergebnisniederschrift über die 21. Tagung in Fulda

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 21. Tagung am 8. März 2018 in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

TOP 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen

D siehe hierzu auch TOP 7

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

TOP 4.2 Arbeitszeitrichtlinie – Nationales Recht vs. EU-Recht

- D Es stellt sich die Frage nach den Auswirkungen der Arbeitszeit-Richtlinie der EU auf das System der Feuerwehren in Deutschland.
Anlass: Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Matzak (C-518/15).
- D Am 13. August 2018 wurde ein Gespräch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geführt

Auch nach der öffentlichen Konsultation ist die Einführung der neuen Arbeitszeit-Richtlinie insgesamt dreimal gescheitert. Nach Einschätzung des BMAS wird es keine weitere Initiative geben. Die Erwägung einer Ausnahme Feuerwehr wäre nur im Zusammenhang mit einer neuen EU-Regelung darstellbar. Auch der Status Katastrophenschutz (etwa wie THW) bedingt keine Ausnahme, da eine Wirkung nur für den tatsächlichen und rechtlichen Katastrophenfall greifen würde.

Es ist zu unterscheiden zwischen nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union. In der Rechtssache Matzak hat Unionsrecht gegriffen. Vollkommen offen ist, wie der EuGH entscheiden würde, wenn ein deutscher Feuerwehrangehöriger entsprechend klagen würde.

BMAS hat betont, dass für jeden Fall eine Einzelbetrachtung notwendig ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Situation bei deutschen Feuerwehren:

- ohne jegliche finanzielle Anerkennung
- finanzielle Anerkennung („Stiefelgeld“)
- ohne jegliche finanzielle Anerkennung, aber Aufwandsentschädigung für besonderen Aufwand (Führungsfunktionen, Gerätewarte ...)
- finanzielle Anerkennung („Stiefelgeld“) und Aufwandsentschädigung für besonderen Aufwand
- weitere

Aspekte der Anerkennungskultur und Ehrenamtsförderung bleiben aus rein juristischer Betrachtung außen vor. Sobald „Geld fließt“ ...

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

TOP 4.2 Arbeitszeitrichtlinie – Nationales Recht vs. EU-Recht

Jeder Aufgabenträger sollte in eigener Zuständigkeit für Rechtssicherheit sorgen. Wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände der Status einer Beschäftigung greift, dann gilt in jedem Fall die Arbeitszeit-Richtlinie.

Die Überlegung, ob und inwieweit der Begriff Ehrenbeamter oder ehrenamtliche Tätigkeit einen Ausnahmetatbestand begründen könnten, liegt nicht in der Zuständigkeit des BMAS, sondern vielmehr im Bereich des Bundesinnenministeriums.

BMAS definiert es als starkes Indiz für den Status Arbeitnehmer, wenn staatliches Arbeitsschutzrecht auf Feuerwehrangehörige angewendet wird.

- D Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat sich aktuell nochmals wie folgt positioniert:
- In Deutschland ist den Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden der Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger höchstes Gut. Durch die Feuerwehren wird bundesweit ein hohes Schutzniveau gewährleistet. Es ist gesetzlicher Auftrag, dass als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in allen Städten und Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr einzurichten und zu unterhalten ist. Es ist flächendeckend sichergestellt, dass spätestens nach 10 Minuten zu jeder Tag- und Nachtzeit wirksame Hilfe geleistet werden kann.
- Dieser hohe Anspruch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist jedoch nur dann verlässlich darstellbar, wenn entsprechende Strukturen vorgehalten werden. In Deutschland engagieren sich rund 1,3 Millionen Männer und Frauen in den Feuerwehren. Überwiegend erfolgt dies durch Ehrenamtliche in 30.000 Standorten der Freiwilligen Feuerwehren. In Städten mit über 100.000 Einwohner stehen zusätzlich rund 50.000 hauptamtliche Berufsfeuerwehrangehörige bereit.
- Das ehrenamtliche Engagement im Brand- und Katastrophenschutz ist damit ein unverzichtbarer Eckpfeiler für die innere Sicherheit Deutschlands.

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

TOP 4.2 Arbeitszeitrichtlinie – Nationales Recht vs. EU-Recht

Der DFV wird sich auch deshalb nachhaltig für den Erhalt der Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland einsetzen. Dazu müssen insbesondere gesetzliche Rahmenvorschriften auf dieses für eine demokratische und innovative Gesellschaft notwendige Ehrenamt in der Gefahrenabwehr Rücksicht nehmen.

Der in Deutschland bestehende und umgesetzte Arbeitsschutz für die Feuerwehren lässt bislang die notwendige Freiheit für dieses besondere Ehrenamt zu. Der DFV unterstützt aber selbstverständlich alle Bemühungen der Mitgliedsstaaten, diese gesetzlichen Rahmenbedingungen in der europäischen Union noch besser auszugestalten. Das Ehrenamt im Feuerwehrdienst aller europäischen Staaten muss weiterhin stark und leistbar gefördert werden.

Wenn europäische Rahmenvorgaben das Ehrenamt im Feuerwehrdienst und Katastrophenschutz einschränken, sind diese Hemmnisse abzubauen und auf die Besonderheiten des Schutzes der Menschen abzustellen.

Die Präsidenten der nationalen Feuerwehrverbände aus Deutschland, Frankreich, Österreich und den Niederlanden haben dazu am 26. Oktober 2018 in Wien gemeinsam festgestellt:

Feuerwehrmitglieder stellen einen wesentlichen Faktor in der Sicherheitslandschaft der Europäischen Union dar. 3,5 Millionen Frauen und Männer garantieren die Leistungsfähigkeit des etablierten Systems zum Schutz von Menschenleben und Sachwerten. Feuerwehren nehmen im öffentlichen Interesse und Auftrag hoheitliche Aufgaben wahr.

Ein flächendeckendes System Feuerwehr ist auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen von Klimawandel und neuer Bedrohungen für den Erhalt eines hohen Schutzgrades für die Bevölkerung unverzichtbar. Deshalb ist eine Fortentwicklung der europäischen Arbeitsschutzregelung für die Feuerwehr wichtig, die den Besonderheiten des Feuerwehreinsatzes Rechnung trägt.

Deshalb fordern wir die Erarbeitung einer spezifischen Richtlinie für die Sicherheitskräfte. Dies insbesondere im Hinblick auf eine zu harmonisierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

TOP 4.2 Arbeitszeitrichtlinie – Nationales Recht vs. EU-Recht

- D Am 11. März 2019 wurde ein Gespräch mit Frau Ilka Wölfle LL.M., Direktorin der Deutschen Sozialversicherung, Europavertretung Brüssel, geführt.

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass dort nun geprüft wird, ob es ggf. EU-Regelungen gibt, die Ausnahmen für Feuerwehren oder Katastrophenschutz ermöglichen. Alternativ könnte überlegt werden, gegenüber der zuständigen Kommission eine Änderung der Arbeitszeit-Richtlinie zu erreichen. Weitere Möglichkeit wäre ein sog. Initiativbericht. Denn Ausschüsse des Parlaments können einen Bericht über einen in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Gegenstand ausarbeiten und im Parlament einen entsprechenden Entschließungsantrag einbringen.

Am 9. April 2019 wird die Angelegenheit zusammen mit Herrn Marcus Hussing, stv. Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit, DGUV, diskutiert.

- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Eine aktive Initiative zur Änderung der Arbeitszeit-Richtlinie auf EU-Ebene wird sehr kritisch gesehen und Zurückhaltung empfohlen.

TOP 5 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“

- D Mit der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" ist erstmals eine spezielle Vorschrift für den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich (Freiwillige Feuerwehr) erschienen. Die Vorschrift ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Feuerwehren" (GUV-V C53), die seit 1989 in Kraft ist. Weiterentwicklung in der Feuerwehrentechnik, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse im Unfallgeschehen machten eine Überarbeitung notwendig. Parallel ist die neue DGUV Regel "Feuerwehren" (105-049) erschienen. Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UVV. Die einzelnen Unfallversicherungsträger müssen die neue DGUV Vorschrift 49 jetzt jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet in Kraft setzen. Die ersten werden dies schon zum 01.01.2019 umsetzen.

Die "Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz" wurde neu in die Vorschrift 49 aufgenommen. Das macht deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Gesamtverantwortung für die freiwilligen Feuerwehren liegt dabei bei der jeweiligen Kommunen und Landkreisen und nicht bei der Leitung der Feuerwehren. Ihnen obliegt damit auch die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Dabei sollten die Anforderungen und Strukturen des Ehrenamts besondere Berücksichtigung finden.

Die Vorschrift erläutert auch die für den Arbeitsschutz zentrale Gefährdungsbeurteilung. Wofür und wann muss sie erstellt werden? Wie können die Anforderungen der neuen Vorschrift 49 erfüllt werden?

Den Feuerwehrdienst dürfen weiterhin nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden. Diese Anforderung hat nicht zum Ziel, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten sich dort zu engagieren, auch bei eingeschränkter Eignung für den aktiven Dienst. Aber für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen aber weiterhin zwingend vorgeschrieben.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 5 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“

Die neuen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen allerdings in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes. So wird es nun möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dazu reicht eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt aus, ein spezieller Betriebsmediziner ist dazu nicht mehr notwendig.

- D An der Neufassung der DGUV Vorschrift 49 und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 waren neben der DGUV auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) beteiligt. Darüber hinaus konnten sich alle betroffenen Kreise an zwei Stellungnahme-Verfahren beteiligen.
- D Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ dient der Erläuterung der Normtexte aus der überarbeiteten DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ nach ihrer Inkraftsetzung durch die einzelnen Unfallversicherungsträger. Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UVV. Die einzelnen Unfallversicherungsträger müssen die neue DGUV Vorschrift 49 jetzt jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet in Kraft setzen.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 6 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 6.1 Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“

Vizepräsident Lars Oschmann informiert umfassend.
Im Wesentlichen ergeben sich die Inhalte im Fachbereich aus den Empfehlungen
und Ergebnissen im Sachgebiet.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 6 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 6.2 Sachgebiet „Feuerwehren, Hilfeleistungen“

Der Leiter des Sachgebiets, Detlef Garz, informiert umfassend.

Insbesondere berichtet er über

- Umgang mit Acetylenflaschen
- Umgang mit Flüssiggasflaschen
- Informationsblatt medizinische Überwachung von Atemschutzübungsanlagen
- neues Prüfverfahren für Schutzhandschuhe
- Schutzhelme
- PSA gegen Absturz
- Übernahme des PSNV-Leitfadens
- Übernahme der vfdb-Richtlinie 08/20 und
- Ergonomieleitfaden zur G26

Auf die entsprechenden Protokolle wird hingewiesen.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 6 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 6.3 Überarbeitung Grundsatz 305-002 „Prüfungsgrundsätze ...“

Uwe Peetz, Bayern informiert umfassend.

- D Am 4./5. Februar 2019 hat der zuständige Arbeitskreis zur Überarbeitung der Prüfungsgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr getagt. Der Leiter des Sachgebietes "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen" hatte im Vorfeld der Sitzung einen Entwurf vorgelegt, in dem die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet waren.

Es ist gelungen, die Anregungen aus dem Kreis der Feuerwehren (insbesondere auch aus Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren einbringen zu können. Unter anderem wird wohl die zweiteilige Schiebeleiter entfallen. Die DL 16-4 mit Handantrieb wird ebenso wie die Anhängeleiter AL 16-4 aus den Prüfungsgrundsätzen herausgenommen. Neu bzw. ausführlicher wird auf das Thema Mehrzweckzug eingegangen werden.

Bei der Dokumentation der Prüfung konnte erreicht werden, dass diese auch in Textform erfolgen kann, nachdem viele Feuerwehren bzw. Gerätewarte PC-Programme verwenden, die eine Unterschrift oder eine Signatur nicht vorsehen. Bei einer entsprechenden Zugangskontrolle (Passwort) kann aber die Prüfung und Dokumentation einer bestimmten Person beweiskräftig zugeordnet werden.

Die Forderung der Feuer- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, wonach alle Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Arbeitsmittel, die einer Prüfung unterliegen und auf den Fahrzeugen verlastet sind, mit einer speziellen Kennzeichnung (farbige Markierung, Kabelbinder o.Ä.) versehen werden, die dem Feuerwehrdienstleistenden dann zeigen, dass das Gerät geprüft wurde und in Ordnung ist, war nicht erfolgreich.

Problematisch ist derzeit noch die Zuordnung der befähigten Person, der unterwiesenen Person und die damit verbundene Frage, welche fachspezifischen Kenntnisse bei bestimmten Gerätschaften über den reinen Gerätewartlehrgang hinaus ggf. noch vorhanden sein müssen. Hier ist man auf der Suche nach einer für die Feuerwehren praktikablen Lösung.

- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 6 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 6.4 Projekt „Koordination Großschadensereignisse“

Thomas Wittschurky informiert umfassend.

- D Zwischenzeitlich hat die DGUV-Projektgruppe „Koordination Großschadensereignisse“ bereits viermal, zuletzt am 30. November 2018 in Köln, Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK), getagt.

In der Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Bundesregierung wird zurzeit ein Flyer vorbereitet, der auch auf die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung hinweist.

Zwischenergebnisse der Projektgruppe wurden bereits in diversen Gremien der DGUV vorgestellt. Wichtig ist, dass die Konferenz der Geschäftsführer/innen der Unfallversicherungsträger (GFK), die den Vorschlägen der Projektgruppe final zustimmen muss, den Zwischenbericht mit sehr positiver Ausrichtung zur Kenntnis genommen hat.

Der Geschäftsführer des ZTK hat die von ihm geleitete Einrichtung vorgestellt und erläutert, in welcher Weise Unterstützung für die Unfallversicherungsträger bei der Bewältigung von Großschadensereignissen geleistet werden kann. So können über das ZTK z.B. die Hotlines für Betroffene geschaltet und Aufgaben der Psychoinformation/Psychoedukation wahrgenommen werden. Das ZTK hat bereits mit einigen UV-Trägern zusammengearbeitet (z.B. BGW, UKBW, UK Berlin).

Auch die BG RCI hat sich externer Dienstleister bei der Besetzung von Telefonhotlines bedient. Die BG hat hierzu einen Vertrag mit dem DRK geschlossen. Im Ergebnis ist diese Lösung nicht wirtschaftlicher als die Inanspruchnahme eigenen Personals, das tarifvertragliche Vergütungen für Bereitschaftszeit bzw. für tatsächliche Arbeitszeit erhält.

Eine To-do-Matrix wird in den Projektbericht einfließen. Es wurde angeregt optisch herauszustellen, welche Maßnahmen vor, in und nach einer GSE erforderlich sind. Außerdem solle die sog. „Stuttgarter Liste“ noch Berücksichtigung finden. In jedem Fall soll ein „Planspiel“/ Übungsszenario vorgesehen werden.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 6 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 6.4 Projekt „Koordination Großschadensereignisse“

Die dann voraussichtliche letzte Sitzung der Projektgruppe findet am 20. März 2019 in Berlin statt. In der Sitzung soll dann der Projektbericht freigegeben werden. Der Projektbericht soll dann in der Sitzung des GFK-Ausschusses „Kommunikation“ (federführender Ausschuss der GFK) am 12. April 2019 beraten und in der GFK am 20./21. Mai 2019 beschlossen werden.

- A Der finale Projektbericht wird dem FB Sozialwesen zur Verfügung gestellt.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 7 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 7.1 Hinterbliebenenleistungen an nichteheliche Lebensgemeinschaften

D Die Aufsichtsbehörden in Bund und Ländern sollen Satzungsänderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die die Auskehrung laufender oder einmaliger Mehrleistungen an Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von durch Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zum Gegenstand haben, auf deren Antrag genehmigen. Sollte dies rechtlichen Bedenken begegnen, wird der Deutsche Bundestag zu prüfen haben, inwieweit die gesetzlichen Grundlagen in § 94 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu präzisieren wären.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sollen die gesetzlich auf höchstens 24 Monate begrenzte Laufzeit der sog. „kleinen“ Witwen- und Witwerrente über ihre Mehrleistungssatzungen angemessen verlängern (z.B. durch Auszahlung einer weiteren Einmalzahlung), solange Witwen und Witwer nicht wieder geheiratet haben.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sollen ferner an Hinterbliebene von durch Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren neben den laufenden Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten einmalige Mehrleistungen auskehren, die der Höhe nach angemessen auf die eingetretene Notlage abgestimmt sind. Diese Mehrleistungen sollen vom Einkommen der Verstorbenen unabhängig sein und sich an anerkannten Rechengrößen in der Sozialversicherung, z.B. der Bezugsgröße, orientieren.

In der Zwischenzeit sind verschiedene Umsetzungen in Ländern erfolgt.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) entschädigt seit dem 1. Juni 2018 auch nicht verheiratete Partnerinnen und Partner von getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von freiwilligen Feuerwehrmännern und -frauen erhalten eine einmalige Entschädigungsleistung als satzungsmäßige Mehrleistung, wenn sie zusammen mit einem gemeinsamen Kind in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben. Ermöglicht hat diesen Schritt eine Satzungsänderung der FUK, die durch das Niedersächsische Sozialministerium als Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Niedersächsische Sozialministerin hat mit der von ihr mitgetragenen Entscheidung ihres Hauses damit ein wegweisendes politisches Signal gegeben.

TOP 7 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 7.1 Hinterbliebenenleistungen an nichteheliche Lebensgemeinschaften

In Brandenburg wurden unbürokratische Soforthilfen für im Einsatz tödlich verunglückte Retter beschlossen. Bis zu 60.000 Euro können an Hinterbliebene unbürokratisch und schnell ausgezahlt werden. Hintergrund sind bisher ungleiche Versorgungsregelungen bei verbeamteten, angestellten und ehrenamtlichen Feuerwehrleuten. Diese außerhalb des Sozialversicherungssystems verankerte Soforthilfe soll dabei nicht nur die Hinterbliebenenversorgung verbessern, sondern auch den Beitrag der Angehörigen für die Gesellschaft wertschätzen.

Einige andere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen) streben für ihren Zuständigkeitsbereich eine ähnliche Lösung an, wie sie in Niedersachsen durch die FUK Niedersachsen möglich gemacht wird. Eine Umsetzung scheint sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht abzuzeichnen, weil die Genehmigung einer notwendigen Satzungsänderung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde wohl nicht erreicht werden kann. Es werden dort rechtliche Bedenken gesehen, weil es bei der Gewährung einer Entschädigung an Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten als Mehrleistung wegen des Nichtbestehens eines gesetzlichen Grundanspruchs an Akzessorietät fehle. Im Niedersächsischen Sozialministerium haben diese Bedenken hingegen nicht bestanden; dort wird ein sozialpolitischer Gestaltungsspielraum des Versicherungsträgers im Rahmen seiner Satzungsbefugnis gesehen.

- D Das Land Sachsen-Anhalt lehnt eine Änderung in den Mehrleistungen wie in Niedersachsen ab, da dort nicht genehmigungsfähig.
- D Baden-Württemberg argumentiert, dass keine Mehrleistung ohne Grundleistung gewährt werden kann.
- D In Bayern wird die niedersächsische Regelung nicht genehmigungsfähig sein. Aber über Unterstützungsleistungen sollen Härten durch Einmalzahlungen abgefedert werden.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 7 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 7.1 Hinterbliebenenleistungen an nichteheliche Lebensgemeinschaften

- D In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wird man dem Lösungsansatz in Niedersachsen nicht folgen.
- D In Hessen wurde die vorgelegte entsprechende Satzungsänderung durch die zuständige Aufsicht abgelehnt. Aber letztlich soll es im Ergebnis eine gute Lösung geben.
- D Vizepräsident Lars Oschmann informiert, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Präsidenten des DFV Unterstützung zugesagt hat, eine Änderung des SGB VII zu erreichen. Insbesondere durch die Finanzierung eines belastbaren Gutachtens. Vizepräsident Oschmann und Fachbereichsleiter Wittschurky haben Gutachter benannt und konkrete Fragen als entsprechende Problemdarstellung formuliert.
DFV-Präsidenten Ziebs hat mitgeteilt, dass hier die entsprechenden Schritte in Gang gesetzt wurden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind dann bis auf Weiteres abzuwarten.
- B Der Gemeinsame Ausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
Eine bundeseinheitliche Lösung bleibt das Ziel. Und zwar eine angemessene Entschädigung als ordentliche Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung.

TOP 8 Krebsrisiken im Feuerwehrdienst

- D Das Projekt läuft auch Hochtouren. Die entsprechenden Untersuchungen in Hamburg sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Ergebnisse aus Berlin werden in Kürze erwartet.
Die AG Krebsvorsorge ist aktiv.

Bis auf Weiteres wird es sicherlich Ziel sein müssen, Expositionen und die Verschleppung von Einsatzschmutz zu vermeiden. Die stets individuelle Einsatzstellenhygiene wird auch ein wichtiges Thema werden.

- D Am Institut der Feuerwehren in Heyrothsberge wird die Wäsche und Pflege der eingesetzten Einsatzschutzkleidung konkret untersucht.

- D Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter – Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, damit diese ihre Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen können. In der ZED werden Daten über die Exposition von Beschäftigten, die durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kategorien 1A und 1 B gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gefährdet sind, erfasst. Unternehmen können ihre Daten über ein Internetportal in die ZED eintragen und dort verwalten.

Am 14. Februar 2019 hat in St. Augustin eine Informationsveranstaltung für Feuerwehren zur Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) stattgefunden.

Für den DFV hat der Bundesfeuerwehrarzt Klaus Friedrich teilgenommen. Er informiert und stellt fest:

der administrative Aufwand muss leistbar bleiben
im gegründeten Fachbeirat sollte der DFV vertreten sein.

- B Der Gemeinsame Ausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 9 Versicherungsschutz bei Katastrophenhilfe im Ausland

- D Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Sommer 2018 Angehörige der Feuerwehren aus Niedersachsen im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens im Waldbrandeinsatz in Schweden waren, stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz für Feuerwehrangehörige.

Es liegt das *Merkblatt über den Versicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Katastrophenhilfe im Ausland in Amtshilfe für den Bund* des Bundesministeriums des Innern, KM 2 – 750 070/7, mit Stand 26. Januar 2012, vor.

- D Wenn im Zuge eines Amtshilfeverfahrens Angehörige der Feuerwehr in den Auslandseinsatz gehen, dann sind sie über den entsendenden Unfallversicherungsträger versichert.
- B Der Gemeinsame Ausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 10 Konzept „Fachsportleiter der Feuerwehr“

- D Das von der Werkfeuerwehr Flughafen Köln-Bonn in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule Köln, Institut für Trainingswissenschaft und Sportinformatik, entwickelte Konzept Ausbildung zum Fachsportleiter Berufsfeuerwehr (FSB) wird vorgestellt.
- D Fitness und Training als Gesundheitsprävention für Angehörige der Feuerwehren, feuerwehrspezifische wissenschaftliche Untersuchungen der speziellen Belastungen im Feuerwehrdienst und die deutlicher werdende Diskussion über die Neuformulierung einer zielgerechteren arbeitsmedizinischen Vorsorge für Angehörige von Feuerwehren sind strategischer Ansatz.
- D Ein Konzept hat die Zielstellung ein Kompetenzzentrum an der Deutschen Sporthochschule zur fachsportlichen Begleitung der Feuerwehren in Deutschland aufzubauen. Es beinhaltet die folgenden Teilaspekte:
- Konzept Ausbildung zum/r Fachsportleiter/in Feuerwehr
 - Konzept zur Fachempfehlung Konditionstraining
 - Konzept zur Modernisierung der und Vorbereitung auf die G26
 - Konzept zur Sicherung des Nachwuchses
 - Konzept zur wissenschaftlichen Untersuchung spezieller Belastungen im Feuerwehrdienst

Diese Konzeptionen sollen u.a. in einen übergeordneten Online-Campus eingepflegt und weiterentwickelt werden. Der Online-Campus eröffnet eine vielfältige Nutzung im 24-Stundendienst.

Im Konzept zur Ausbildung eines/r Fachsportleiter/in Feuerwehr soll ein Ausbildungsprogramm über 120 Lerneinheiten entwickelt werden. Dieses soll über die Anerkennung der DFV zu einer DOSB-Lizenzierung (Übungsleiter C-Lizenz) geführt werden. Perspektiv kann eine B-Lizenz mit Abrechnungsmöglichkeiten bei den Unfallkassen aufgestockt werden.

Im Konzept zur Fachempfehlung Konditionstraining sollen Fitness und Training als Gesundheitsprävention für Angehörige der Feuerwehren etabliert werden. Nach wissenschaftlichen Kriterien werden verschiedene Trainingsprogramme mit vielfältigen Trainingsmitteln für unterschiedliches Leistungsniveau/Altersstufen und Ausstattungen erstellt. Im weiteren Verlauf sollen diese im Online-Campus digitalisiert oder ggf. per App individualisiert werden.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 10 Konzept „Fachsportleiter der Feuerwehr“

Im Konzept zur Modernisierung der und Vorbereitung auf die G26 wird ein zielgenauer fachwissenschaftlicher Austausch aufgebaut und ggf. Konsequenzen in die zukünftige Ausführung abgeleitet. Perspektiv kann die arbeitsmedizinische Vorsorge für Angehörige der Feuerwehr weiterentwickelt und gezielter vorbereitet werden.

Auf Grund häufiger Anfragen zur gegenseitigen Anerkennung bestandener Eignungsprüfungen von Anwärtern/innen der Feuerwehren und der bundesweiten Nutzung des Jugendeignungstest U19 empfehlen wir im Konzept zur Sicherung des Nachwuchses das in Zusammenarbeit mit der DFV diese Maßnahmen weiterführend etabliert werden. Des Weiteren kann das aktuelle Pilotprojekt „Blaulicht AG“ zur Vorbereitung jugendlicher Interessenten an Schulen ausgebaut werden.

Das Konzept zur wissenschaftlichen Untersuchung spezieller Belastungen im Feuerwehrdienst (e) untermauert die vorherigen Konzepte und schließt gezielt Forschungslücken und Fragestellungen.

- D Die Kooperationen mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), den Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. deren Spitzenverband (GKV) sowie den Kommunalen Spitzenverbänden ist zielführend.

Ziel könnte eine entsprechende Fachempfehlung sein.
Projektstart sowie ein entsprechender Kongress und ggf. Trainingseinheiten könnten zur INTERSCHUTZ 2020 in Hannover initiiert werden.

- D Vizepräsident Lars Oschmann informiert, dass sich das DFV-Präsidium und der Vorstand der AGBF vorstellen können, dass Konzept B „Fachempfehlung Konditionstraining in der Feuerwehr“ auf den Weg zu bringen.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 10 Konzept „Fachsportleiter der Feuerwehr“

B Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses stehen Idee und Konzept sowie den beschriebenen Ansätzen und Ideen sehr aufgeschlossen gegenüber. Eine Fachempfehlung wäre in jedem Fall wichtig.

Auf das Konzept *FitForFire-Trainingsausbildung der HFUK* wird hingewiesen.

Das Konzept B wird in jedem Fall unterstützt.

B Das Konzept A soll in Abstimmung mit AGBF und auch VERDI umgesetzt werden. Hierbei wird sicherlich der Schwerpunkt bei Berufsfeuerwehren und größeren Freiwilligen Feuerwehren liegen.

B Der Gemeinsame Ausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

A Der DFV wird sich an Herrn Prof. Dr. Günter Krings, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, wenden und gemeinsame Lösungen und Finanzierungen erörtern.

OF Die Angelegenheit soll auch TOP beim nächsten Spitzengespräch DFV / DGUV werden.

A Eine Unterstützung der *Blaulicht AG* ist als gemeinsames Projekt mit der Deutschen Jugendfeuerwehr vorstellbar. Es sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit hier Aspekte in die JF-Ausbildung integriert werden können.

OF Die Angelegenheit ist TOP der nächsten Tagung.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 11 Verschiedenes

TOP 11.1 Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit

D Es liegt die Anfrage zur Umsetzung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt „Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren“, RdErl. des MI vom 22. 9. 2017 – 24.21-13002, vor.

OF Die Angelegenheit ist TOP der nächsten Tagung

TOP 11.2 Stopp Stressfull Memories

D Uwe Peetz, Bayern, informiert über das Projekt STOPP STRESSFULL MEMORIES der Universität Salzburg. Dabei handelt es sich um eine App mit der Einsatzkräfte die Möglichkeit haben, nach belastbaren Einsätzen Handlungsanweisungen lesen und anwenden können.
Die KUVB hat hierzu ein Gutachten erstellen lassen. Im Ergebnis wird man im Freistaat Bayern die Anwendung voraussichtlich als kostenlose APP für alle Einsatzkräfte zur Verfügung stellen.

Ergebnisniederschrift 22. Tagung FB Sozialwesen am 14. März 2019 in Frankfurt

TOP 12 Termin und Ort der nächsten Tagung

- B Die nächste Sitzung findet am 5. März 2020, 11.00 Uhr, in Fulda oder Alternativ, statt.